

Orientierungsdaten
des Ministeriums für Finanzen und des
Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2024 ff.
vom 18. Juli 2023 - Az.: IM2-0404-6

Das Ministerium für Finanzen und das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen geben im Benehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2024 ff. nachfolgende Orientierungshilfen:

1. Allgemeine Hinweise

Vom 9. bis 11. Mai 2023 fand die 164. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ statt. Vorausgeschätzt wurden die Steuereinnahmen für die Jahre 2023 bis 2027.

Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion 2023 der Bundesregierung zugrunde gelegt. Gegenüber den Annahmen in der Herbstprojektion 2022 stellt sich die gesamtwirtschaftliche Ausgangslage darin besser dar. Insgesamt wird für 2023 in der Frühjahrsprojektion mit einem realen Wachstum des Bruttoinlandsprodukts von 0,4 % gerechnet; in der Herbstprojektion waren es noch -0,4 %. Für das nominale Bruttoinlandsprodukt wurden Veränderungsdaten von +6,1 % für das Jahr 2023, +4,0 % für das Jahr 2024 sowie von je +2,8 % für die Jahre 2025 bis 2027 projiziert.

Den Ergebnissen der 164. Steuerschätzung zufolge werden die Steuereinnahmen insgesamt für den Zeitraum der Finanzplanung niedriger ausfallen als noch in der Steuerschätzung vom Oktober 2022 prognostiziert. Die Differenz zum Ergebnis der letzten Steuerschätzung resultiert zu einem Großteil aus den Auswirkungen der Steuerrechtsänderungen, insbesondere des Inflationsausgleichsgesetzes sowie des Jahressteuergesetzes.

Für das Jahr 2023 werden für alle staatlichen Ebenen Steuereinnahmen in Höhe von 920,6 Mrd. Euro und für das Jahr 2024 von 962,2 Mrd. Euro prognostiziert.

Verglichen mit der Steuerschätzung vom Oktober 2022 fallen die Steuereinnahmen im Jahr 2023 um 16,8 Mrd. Euro und im Jahr 2024 um 30,8 Mrd. Euro geringer aus. Für den Bund ergeben sich dabei Mindereinnahmen von 7,2 Mrd. Euro bzw. 14,2 Mrd. Euro, für die Länder von 9,3 Mrd. Euro bzw. 12,5 Mrd. Euro und für die Gemeinden von 0,7 Mrd. Euro bzw. 3,4 Mrd. Euro.

Nach Regionalisierung der Daten ist beim Land Baden-Württemberg im laufenden Jahr 2023 mit Nettosteuermindereinnahmen von 345 Mio. Euro und im Jahr 2024 von 69 Mio. Euro auszugehen, während die Kommunen mit Mehreinnahmen von 220 Mio. Euro im Jahr 2023 und 42 Mio. Euro im Jahr 2024 rechnen können.

Internetlink Arbeitskreis „Steuerschätzungen“:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/Steuerschaetzung/2023-05-11-ergebnisse-164-sitzung-steuerschaetzung.html

Internetlinks Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg:

https://fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Dateien_Downloads/Haushalt_Finanzen/Steuersch%C3%A4tzung/2305_Steuersch%C3%A4tzung_Regionalisierung_A2Mai2023.pdf

https://fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Dateien_Downloads/Haushalt_Finanzen/Steuersch%C3%A4tzung/230515_Ergebnis_StSch_Mai_2023_barrierefrei.pdf

2. Orientierungsdaten

Die Orientierungsdaten können nur Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung geben. Dies gilt angesichts der obigen Ausführungen umso mehr. Es bleibt Aufgabe jeder Gemeinde, unter Berücksichtigung der aktuellen Konjunktur- und Steuerentwicklung sowie der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln.

Die Orientierungsdaten für die Entwicklung der Leistungen im kommunalen Finanzausgleich basieren auf Berechnungen des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg. Sie beruhen auf den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 2023 und berücksichtigen aus Vorsorgegründen ergänzend die finanziellen Auswirkungen des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz). Bei den Auswirkungen

auf den kommunalen Finanzausgleich wurde der Entwurf des mittlerweile verabschiedeten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung und die vorgesehene Änderung des Kürzungsbetrags nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG auf 918,8 Mio. Euro im Jahr 2023 und auf 788,4 Mio. Euro im Jahr 2024 (Drucksache 17/4684) berücksichtigt.

Die Schlüsselzahlen für den Einkommensteueranteil der Gemeinden ab dem Jahr 2024 sind noch nicht festgelegt. Für die Steuerkraftberechnung der Gemeinden werden daher noch die Schlüsselzahlen des Jahres 2023 verwendet.

Eine Aktualisierung der Daten wird nach der Steuerschätzung im Oktober 2023 erfolgen.

3. Kommunales Steueraufkommen in Baden-Württemberg in den Jahren 2024 ff.

Das Steueraufkommen der baden-württembergischen Kommunen wird sich nach der Steuerprognose vom Mai 2023 wie folgt entwickeln.

| | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 |
|--|---|---------------|---------------|---------------|
| | Steuerschätzung Mai 2023 in Mio. Euro | | | |
| Grundsteuer A | 46 | 46 | 46 | 46 |
| Grundsteuer B | 1.942 | 1.965 | 1.987 | 2.010 |
| Gewerbsteuer (netto) | 9.676 | 10.326 | 10.824 | 11.159 |
| Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, Einkommensteuer und Abgeltungssteuer | 7.931 | 8.478 | 8.945 | 9.342 |
| Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer | 1.186 | 1.221 | 1.244 | 1.268 |
| Sonstige Steuern * | 332 | 327 | 332 | 336 |
| Summe Steuereinnahmen | 21.113 | 22.363 | 23.378 | 24.161 |

***ohne Grunderwerbsteuer und steuerähnliche Abgaben
Differenzen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.*

Für die Gewerbesteuer wird empfohlen, die Ansätze auf der Grundlage der örtlichen Verhältnisse zu veranschlagen. Der Gewerbesteuerumlagesatz beträgt im Jahr 2024 voraussichtlich 35 %.

4. Kommunalen Finanzausgleich - Haushaltsplanung 2024

4.1 Schlüsselzuweisungen und laufende Zuweisungen

4.1.1 Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)

Die Kommunale Investitionspauschale wird voraussichtlich 117 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

Die durchschnittliche Steuerkraftsumme der Gemeinden des Landes beträgt voraussichtlich 1.967 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

4.1.2 Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft an die Gemeinden (§ 5 FAG)

Die Bedarfsmesszahl einer Gemeinde setzt sich zusammen aus einer Bedarfsmesszahl nach der Gemeindegröße (Bedarfsmesszahl A) und einer Bedarfsmesszahl nach der Einwohnerdichte (Bedarfsmesszahl B). Beiden Bedarfsmesszahlen wird jeweils ein gesonderter Kopfbetrag zu Grunde gelegt.

Der Faktor Einwohnerdichte beträgt 5 % des Grundbetrags nach der Einwohnerzahl.

Unter Berücksichtigung einer Ausgleichsquote von etwa 70 % werden sich

- für die Bedarfsmesszahl A voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 Absatz 3 FAG) ergeben:

| Gemeinden mit | Euro je Einwohnerin oder Einwohner |
|--|------------------------------------|
| 3.000 oder weniger Einwohnerinnen/Einwohnern | 1.661,00 |
| 10.000 Einwohnerinnen/Einwohnern | 1.827,10 |
| 20.000 Einwohnerinnen/Einwohnern | 1.943,40 |
| 50.000 Einwohnerinnen/Einwohnern | 2.076,30 |
| 100.000 Einwohnerinnen/Einwohnern | 2.242,40 |
| 200.000 Einwohnerinnen/Einwohnern | 2.574,60 |
| 500.000 Einwohnerinnen/Einwohnern | 2.973,20 |
| 600.000 oder mehr Einwohnerinnen/Einwohnern | 3.089,50 |

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

- für die Bedarfsmesszahl B voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 Absatz 4 FAG) ergeben:

| Gemeinden mit einer Fläche von | Euro je Einwohnerin oder Einwohner |
|--|------------------------------------|
| 4 000 m ² oder weniger je Einwohnerin und Einwohner | 83,10 |
| 10 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner | 91,40 |
| 15 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner | 99,70 |
| 20 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner | 116,30 |
| 25 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner | 132,90 |
| mehr als 30 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner | 149,50 |

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Flächenwerten je Einwohnerin und Einwohner gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

4.1.3 Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise (§ 7 a FAG)

Die Zuweisungen an die Stadtkreise werden voraussichtlich 194 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

4.1.4 Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (§ 8 FAG)

Der Kopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl (§ 10 FAG) wird bei einer Ausgleichsquote von 71/72 % voraussichtlich 875 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

4.2 Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen werden voraussichtlich 636,3 Millionen Euro betragen. Der Betrag wird nach den in 2024 maßgeblichen Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer aufgeteilt.

4.3 Finanzausgleichsumlage (§ 1 a FAG)

Der Finanzausgleichsumlagesatz beträgt wie im Vorjahr 22,10 %, höchstens jedoch 32 %.

4.4 Sonstige Zuweisungen

4.4.1 Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG an die Stadt- und Landkreise, Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften

Die Zuweisungen je Einwohnerin und Einwohner bleiben im Vergleich zum Jahr 2023 voraussichtlich unverändert.

4.4.2 Grunderwerbsteuer (§ 11 Absatz 2 FAG)

Der Anteil der Stadt- und Landkreise an der Grunderwerbsteuer beträgt unverändert 38,85 %.

4.4.3 Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG (Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz, Verwaltungsstruktur-Reformgesetz, Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz)

Bei den pauschalen Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise wird vorbehaltlich der anstehenden Tarifverhandlungen und Gehaltsanpassungen derzeit von 564,0 Millionen Euro ausgegangen.

Die Zuweisungen werden auf die Stadt- und Landkreise nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgelegten Quoten aufgeteilt.

4.4.4 Schullastenausgleich (§§ 16 ff. FAG)

4.4.4.1 Pauschale Zuweisungen für den Sportstättenbau (§ 16 FAG)

Die für den kommunalen Sportstättenbau zur Verfügung stehenden Mittel werden im Jahr 2024 in vollem Umfang als einzelfallbezogene Projektförderung gewährt.

4.4.4.2 Sachkostenbeitrag (§ 17 FAG)

Der Entwurf der Verordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung liegt noch nicht vor. Nach den bisher vorliegenden Daten werden sich die Sachkostenbeiträge des Jahres 2024 gegenüber dem Jahr 2023 voraussichtlich wie folgt entwickeln:

| | |
|---|-----------|
| Hauptschulen, Werkrealschulen und Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen | +/- 0 % |
| Realschulen | + rd. 7 % |
| Gymnasien und Klassen 11 bis 13 der Gemeinschaftsschulen | + rd. 4 % |
| Berufliche Teilzeit- und Vollzeitschulen | - rd. 4 % |
| Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren, Förderschwerpunkt Lernen | + rd. 3 % |

4.4.4.3 Schülerbeförderungskosten (§ 18 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen betragen 193,8 Millionen Euro.

4.4.5 Fremdenverkehrslastenausgleich (§ 20 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen werden voraussichtlich 17 Cent je kurtaxepflichtiger Übernachtung betragen.

4.4.6 Verkehrslastenausgleich

4.4.6.1 Zuweisungen nach §§ 25 und 26 FAG

Die Kilometerbeträge für die Zuweisungen an Gemeinden gemäß § 26 FAG betragen voraussichtlich:

| | |
|--|-------------|
| - für Gemeindeverbindungsstraßen | 2.500 Euro, |
| - für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen | 6.100 Euro, |
| - für Kreisstraßen der Stadtkreise (ohne Ortsdurchfahrten) | 3.600 Euro, |
| - für abgestufte Landesstraßen | 6.700 Euro; |

Die Kilometerbeträge für die Zuweisungen an Landkreise gem. § 25 FAG betragen voraussichtlich:

| | |
|--|--------------|
| - für jeden ersten Kilometer | 7.600 Euro, |
| - für jeden zweiten Kilometer sowie für Ortsdurchfahrten | 9.500 Euro, |
| - für jeden weiteren Kilometer | 11.400 Euro, |
| - für abgestufte Landesstraßen | 13.000 Euro. |

4.4.6.2 Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG

Die Pauschale beträgt voraussichtlich unverändert 8,40 Euro je ha Gemeindefläche.

4.4.6.3 Pauschale Zuweisungen für den öffentlichen Personennahverkehr (§ 28 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen betragen 15 Millionen Euro.

4.4.7 Kinderbetreuung

4.4.7.1 Kindergartenförderung (§ 29 b FAG)

Die pauschalen Zuweisungen betragen voraussichtlich insgesamt 925,6 Millionen Euro abzüglich der vorweg zu entnehmenden Beträge, die das Land an Rechteinhaber zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche gegenüber Horten und Kindertageseinrichtungen zahlt. Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen betreuten Kinder, die das dritte, aber noch nicht das siebte Lebensjahr vollendet haben, verteilt.

4.4.7.2 Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG i.V. m. § 39 Absatz 42 FAG)

Das Land trägt unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung 68 % der Betriebsausgaben. Die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Zuweisungen liegen noch nicht vor. Eine Prognose des Jahresbetrags je umgerechnetem Kind ist daher noch nicht möglich.

Es wird empfohlen, zunächst die vorläufigen Jahresbeträge je umgerechnetem Kind des Jahres 2023 zu Grunde zu legen.

4.4.7.3 Förderung der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (§ 29 d FAG)

Das Land fördert die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern durch die Stadt- und Landkreise in Höhe von 11 Millionen Euro. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

4.4.7.4 Förderung der pädagogischen Leitungszeit (§ 29 e FAG i. V. m. § 1 Absatz 6 Kindertagesstättenverordnung)

Die Förderung der pädagogischen Leitungszeit soll im Jahr 2024 mit einem Betrag von 170,4 Millionen Euro erfolgen. Die grundsätzlichen Voraussetzungen wurden mit dem am 28. Juni 2023 vom Landtag von Baden-Württemberg beschlossenen Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung geschaffen.

Die entsprechenden Regelungen treten in Kraft, sobald alle Länder einen Vertrag nach § 4 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben. Das Kultusministerium wird den Tag des Inkrafttretens im Gesetzblatt für Baden-Württemberg bekanntgeben.

Die Verteilung soll nach der Zahl der gemäß § 1 Absatz 7 der Kindertagesstättenverordnung umgerechneten, im Gebiet einer Gemeinde ansässigen Tageseinrichtungen erfolgen. Neben den Rechtsgrundlagen liegen auch die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Zuweisungen noch nicht vor. Eine Prognose des Jahresbetrags je Tageseinrichtung ist daher noch nicht möglich.

4.5 Bemessungsgrundlagen

Das Statistische Landesamt wird den Gemeinden und Kreisen auf dieser Grundlage die Bemessungsgrundlagen für die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz mitteilen.

5. Kommunalen Finanzausgleich - Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2027

5.1 Familienleistungsausgleich

Das Aufkommen wurde bei der Schätzung im Mai 2023 wie folgt prognostiziert:

| | 2025 | 2026 | 2027 |
|----------------------------|---------------------|------|------|
| | <i>in Mio. Euro</i> | | |
| Familienleistungsausgleich | 660 | 676 | 693 |

5.2 Sonstiges

Weitere Hinweise für die Mittelfristige Finanzplanung, inklusive einem Ausblick zum Grundbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahlen der Gemeinden im Jahr 2025, sind mit der Aktualisierung nach der Steuerschätzung im Oktober 2023 vorgesehen.